

„Condolenz und Gratulation“ Württembergische Trauergesandtschaften und die Übergangsriten dynastischer Sukzession im 18. Jahrhundert

Von THOMAS DORFNER

Einleitung

Die Geheimen Räte Herzog Karl Eugens waren in ihrer Sitzung am 1. Oktober 1739 gezwungen, sich mit einem *hohen Todesfall* im benachbarten Oberrheinischen Reichskreis und dessen potentiellen Konsequenzen zu befassen¹. Am Herzogshof war wenige Tage zuvor bekannt geworden, dass Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt verstorben sei und dessen Sohn als Ludwig VIII. die Regentschaft übernehmen werde². Entsprechend hatte das Geheime Ratsgremium zu erörtern, wie auf diesen Todesfall und die damit einhergehende dynastische Sukzession zu reagieren sei. Die Räte sprachen sich dafür aus, einen Gesandten in Begleitung von zwei Bediensteten nach Darmstadt zu schicken, der durch Abstattung von *Condolenz und Gratulation* an den dynastischen Übergangsriten partizipieren sollte³. Ein geeigneter Gesandter war ebenfalls rasch gefunden. Die Wahl fiel auf den adeligen Kammerjunker Gustav Heinrich von Moltke, der bereits im Vorjahr anlässlich des Todes von Karl III. Wilhelm von Baden-Durlach als herzoglicher Trauergesandter fungiert hatte und nach Karlsruhe gereist war⁴. Moltke wurde nun abermals aufgefordert, sich mit einem *Kleyd zur tieffen trauer* auszustatten und das erforderliche Kreditiv abzuholen⁵. Anschließend solle er umgehend mit

¹ Gutachten des Geheimen Rats, 1. 10. 1739. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

² Zur Vita Ludwigs VIII. siehe Rouven PONS, *Kunst der Loyalität. Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt (1691–1768) und der Wiener Kaiserhof (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, Bd. 25)*, Marburg 2009, S. 66–84.

³ Eine Teilnahme der Trauergesandtschaft an der Beisetzung des Markgrafen war nicht vorgesehen.

⁴ Herzog Karl Eugen an Markgräfin Magdalena Wilhelmine, 18. 6. 1738 [Kopie]. HStA Stuttgart A 21 Bü 212. Bei dieser Gesandtschaft entfiel die Gratulation, da der Nachfolger noch minderjährig war. Zum Tod des Markgrafen siehe Celia HALLER, „Lebe wohl, du Stadt und Volk ...“, in: Karl Wilhelm 1679–1738, hg. vom Badischen Landesmuseum Karlsruhe, München 2015, S. 271–275.

⁵ Gutachten des Geheimen Rats, 1. 10. 1739. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

den Bediensteten nach Darmstadt reisen, um Landgraf Ludwig in einer Audienz zunächst die Trauer und das Mitleiden des württembergischen Herzogs über den *höchstschmerzlichen Verlust [...] zu contestiren*⁶. Direkt im Anschluss habe Moltke dem Landgrafen sodann die Gratulation zum Herrschaftsantritt sowie die Glückwünsche Karl Eugens freudig zu übermitteln.

Die einleitend geschilderte Episode rückt die Institution der fürstlichen Trauer- und Gratulationsgesandtschaften in den Blick, die von der historischen Forschung bis dato kaum beachtet worden ist, obwohl sie in den Archiven umfangreichen Niederschlag hinterlassen hat. Dies mag daran liegen, dass Trauer- und Gratulationsgesandtschaften – bei einer nur oberflächlichen Betrachtung – als pittoreske und unbedeutende Kompensationshandlungen nicht-souveräner fürstlicher Akteure innerhalb des Alten Reiches erscheinen können. Angesichts der sich in Europa sukzessive herausbildenden „dualen Ordnung“ spürten die Reichsfürsten im Verlauf des 18. Jahrhunderts in der Tat immer deutlicher, dass sie nicht zum nun maßgeblichen Kreis der Souveräne gehörten⁷. Die gekrönten Häupter Europas dachten beispielsweise nicht im Entferntesten daran, reichsfürstliche Gesandte als Ambassadeure zu behandeln, weshalb die Fürsten im 18. Jahrhundert bevorzugt untereinander diplomatisch agierten⁸.

In diesem Aufsatz soll hingegen dargelegt werden, dass fürstliche Gesandtschaften, die den Auftrag hatten, zu kondolieren und anschließend zu gratulieren, ein elementarer Bestandteil der dynastischen Übergangsrituale waren⁹. Die württembergischen Gesandten brachten – stellvertretend für ihren Prinzipal – die Zustimmung zum Herrschaftsantritt eines Fürsten zur Darstellung und verliehen dessen Herrschaft (zusätzliche) Legitimität. Mit anderen Worten: Durch Trauergesandtschaften erhielt der neue Herrscher die Anerkennung der benachbarten Fürsten bzw. der Fürsten aus den benachbarten Reichskreisen. Zugleich konnten die württembergischen Herzöge in mehrfacher Hinsicht profitieren: Einerseits

⁶ Das Zitat entstammt dem am 5.10.1739 verfassten Kondolenz- und Gratulationsschreiben, das Moltke übergab. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

⁷ Den sukzessiven Übergang von einer „fließenden Hierarchie vielfältig abgestufter Qualitäten“ zur erwähnten „dualen Ordnung“ betont Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Majestas* 10 (2002) S. 125–150, hier S. 145.

⁸ André KRISCHER, Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht, in: *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, hg. von Michael JUCKER/Martin KINTZINGER/Rainer C. SCHWINGES, Berlin 2011, S. 197–240, hier S. 234.

⁹ Diesem Aufsatz liegt ein enggefasster Ritualbegriff zu Grunde, demzufolge Rituale verstanden werden als „dem Alltag entthobene wiederholbare Handlungssequenzen [...], die eine spezifische soziale Transformationsleistung beinhalten.“ Siehe hierzu Marian FÜSSEL, *Fest – Symbol – Zeremoniell. Grundbegriffe zur Analyse höfischer Kultur in der Frühen Neuzeit*, in: *Soziale und ästhetische Praxis der höfischen Festkultur im 16. und 17. Jahrhundert (Culturae, Bd. 1)*, Wiesbaden 2009, S. 31–53, hier S. 38.

waren Trauergesandtschaften ein geeignetes Mittel, um die eigene politisch-soziale Position in der Fürstengesellschaft des Alten Reiches zur Darstellung zu bringen, mithin Statuspolitik zu betreiben¹⁰. Andererseits dienten sie dazu, in Anbetracht eines Herrscherwechsels die Kontinuität in den Außenbeziehungen zu sichern. Eine Beschäftigung mit den württembergischen Trauergesandtschaften verspricht somit allgemeinere Erkenntnisse über die Außenbeziehungen nicht-souveräner fürstlicher Akteure sowie über die Verfasstheit der fürstlichen Territorien im 18. Jahrhundert.

Die dynastische Sukzessionsproblematik wird seit mehreren Jahrzehnten als „eine der fatalsten Schwachstellen frühneuzeitlicher Staatlichkeit“ identifiziert¹¹. Johannes Kunisch betonte bereits 1979 die ambivalente Rolle der Dynastien im Staatsbildungsprozess: Diese hätten es einerseits vermocht, kleinere, heterogene Herrschaften zu größeren Territorien zusammenzufügen. Andererseits seien die Dynastien bis weit ins 18. Jahrhundert faktisch die einzige maßgebliche „Klammer“ der Territorien geblieben, weshalb jede dynastische Krise beinahe zwangsläufig das betreffende Territorium destabilisiert habe¹². In Hinblick auf die Wahrnehmung der Zeitgenossen betont Georg Braungart treffend, dass der Tod eines Fürsten noch im 18. Jahrhundert „als prekärer Moment im Herrschaftssystem empfunden wurde“¹³. Braungart wirft daher die Frage auf, wie dieser prekäre Moment – oder präziser formuliert: diese prekäre Phase – durch „rites de passage“ bewältigt wurde. In seiner Antwort verweist er u. a. auf die Trauerzüge, in welchen sowohl Trauer- als auch Freudenfahnen mitgeführt wurden, um auf diese Weise den Herrscherwechsel symbolisch zur Darstellung zu bringen und damit zu vollziehen¹⁴. Die fürstlichen Trauergesandtschaften erwähnt Braungart hingegen nur knapp und stützt sich bei seinen Ausführungen ausschließlich auf die gedruckten Werke von Johann Christian Lünig, Friedrich Carl von Moser und Julius Bernhard von Rohr¹⁵.

¹⁰ Der Begriff „Statuspolitik“ wurde übernommen von André KRISCHER, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne)*, Darmstadt 2006, S. 106.

¹¹ So Johannes BURKHARDT, *Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (künftig: ZHF) 24 (1997) S. 309–574, hier S. 540.

¹² Johannes KUNISCH, *Staatsverfassung und Mächtepolitik. Zur Genese von Staatenkonflikten im Zeitalter des Absolutismus* (Historische Forschungen, Bd. 15), Berlin 1979, S. 14 f.; siehe ferner Johannes KUNISCH, *Staatsbildung und Gesetzgebungsproblem. Zum Verfassungscharakter frühneuzeitlicher Sukzessionsordnungen*, in: *Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung* (Der Staat, Beiheft, Bd. 7), Berlin 1984, S. 63–111.

¹³ Georg BRAUNGART, *Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus* (Studien zur deutschen Literatur, Bd. 96), Tübingen 1988, S. 210.

¹⁴ Ebd., S. 211.

¹⁵ Ebd., S. 215 f.

Das fürstliche Trauerzeremoniell der Frühen Neuzeit insgesamt ist von der historischen Forschung lange Zeit kaum beachtet worden. Die wenigen in den 1970er und 1980er Jahren entstandenen Arbeiten richten ihr Augenmerk faktisch nur auf das Haus Habsburg sowie die Kurfürsten von Sachsen¹⁶. Für die vergangenen beiden Jahrzehnte ist hingegen eine signifikante Hinwendung zu adeliger Funeralkultur und Memoria im Allgemeinen sowie zu fürstlichem Trauerzeremoniell im Besonderen zu konstatieren¹⁷. Aus der Menge neuerer Publikationen sei exemplarisch die Arbeit von Linda Brüggemann genannt. Sie untersucht in ihrer Dissertation das Begräbniszeremoniell der brandenburg-preußischen Herrscher und konstatiert für das 18. Jahrhundert eine schrittweise Privatisierung von Tod und Beisetzung, die zu einer „Erosion“ des Trauerzeremoniells geführt habe¹⁸. Besonders anschlussfähig für diesen Beitrag sind außerdem die Ausführungen von André Krischer zu reichsstädtischen Trauer- und Gratulationsgesandtschaften. Es habe sich dabei, so Krischer, um ein zentrales Instrument der Reichsstädte gehandelt, um an der Oberschichteninteraktion partizipieren und den eigenen Anspruch untermauern zu können, „Teil der Adelswelt zu sein“¹⁹.

Im Zentrum des Beitrags stehen die Trauergesandtschaften der württembergischen Herzöge, die primär aufgrund des großen Umfangs der für die Fragestellung einschlägigen Archivalien ausgewählt wurden. Das Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt im Bestand „Rang- und Zeremonielsachen“ zahlreiche einschlägige Archivalien, hierzu zählen beispielsweise Konzepte bzw. Abschriften der Kreditive, Dekrete mit Anweisungen an den jeweiligen Gesandten, ausführliche Relationen über den Verlauf der Gesandtschaft sowie detaillierte Kostenrechnungen²⁰. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch zahlreiche andere fürstliche Akteure wie beispielsweise die Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel regelmäßig

¹⁶ Die Dissertation Hawlik-van de Waters entspricht nicht mehr modernen wissenschaftlichen Standards: Magdalena HAWLIK-VAN DE WATER, *Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740*, Wien/Freiburg/Basel 1989; siehe ferner Michael BRIX, *Trauergerüste für die Habsburger in Wien*, in: *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte* 26 (1973) S.208–265; sowie Jutta BÄUMEL, *Das Trauerzeremoniell für Kurfürst August von Sachsen 1586 in Dresden und Freiberg*, in: *Dresdener Kunstblätter* 31 (1987) S.208–216.

¹⁷ Jill BEPLER, *Das Trauerzeremoniell an den Höfen Hessens und Thüringens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen*, hg. von Jörg J. BERNS, Erlangen u. a. 1993, S.249–265; Arne KARSTEN/Philipp ZITZELBERGER (Hg.), *Grabmalkultur in der Frühen Neuzeit. Tagungsakten des interdisziplinären Forschungskolloquiums in Schloss Blankensee bei Berlin vom 12. bis 14. September 2002*, Köln 2004; Mark HENGERER (Hg.), *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2005.

¹⁸ Linda BRÜGGEMANN, *Herrschaft und Tod in der Frühen Neuzeit. Das Sterbe- und Begräbniszeremoniell preußischer Herrscher vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich Wilhelm II. (1688–1797)*, München 2015, S. 375.

¹⁹ KRISCHER (wie Anm. 10) S.376.

²⁰ HStA Stuttgart A 21 Bü 211, 212, 214 sowie A 71 Bü 1471 und A 114 Bü 69.

derartige Gesandtschaften abgeordnet haben²¹. Das Herzogtum Württemberg erscheint jedoch als geeigneter Kandidat für eine exemplarische Untersuchung der Institution der fürstlichen Trauer- und Gratulationsgesandtschaften.

Der Beitrag gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Teile: Kapitel 1 dient einer Annäherung an die württembergischen Trauer- und Gratulationsgesandtschaften vornehmlich des 18. Jahrhunderts. Es wird u. a. zu klären sein, welche Höfe die Herzöge mit Gesandtschaften bedachten und welche Personen zu Gesandten ernannt wurden. In Kapitel 2 soll dann ausführlich analysiert werden, welche unterschiedlichen Funktionen die Gesandtschaften erfüllten.

1. Württembergische Trauer- und Gratulationsgesandtschaften – eine Annäherung

Eine Durchsicht der einschlägigen Büschel im Bestand „Rang- und Zeremoniellsachen“ ermöglicht zunächst eine quantitative Annäherung an die Institution der württembergischen Trauer- und Gratulationsgesandtschaften. Hierbei wird offenbar, dass bereits Herzog Friedrich I. im ausgehenden 16. Jahrhundert derartige Gesandtschaften an (protestantische) Höfe abfertigt hat²². Als Hochphase der württembergischen Trauer- und Gratulationsgesandtschaften müssen jedoch zweifelsohne das erste und zweite Drittel des 18. Jahrhunderts gelten. Nach 1770 ist schließlich ein merklicher Rückgang zu konstatieren, was u. a. auf die bereits erwähnte „Erosion“ des Trauerzeremoniells sowie die langsame Etablierung dauernder diplomatischer Vertretungen zurückzuführen ist²³. Es nimmt nicht Wunder, dass die Herzöge Trauer- und Gratulationsgesandtschaften besonders häufig an diejenigen (protestantischen) Fürstenhäuser abgeordnet haben, mit denen das Haus Württemberg Heiratsverbindungen eingegangen war. So wurden im 18. Jahrhundert nachweislich mindestens zehn Gesandtschaften an das Haus Brandenburg-Ansbach sowie sieben an das Haus Brandenburg-Bayreuth abgeordnet²⁴. Ebenfalls sieben Gesandtschaften reisten im 18. Jahrhundert an die Residenzen des

²¹ Stellvertretend: StA Marburg, 4f Staaten D, Dänemark 116 (Reise des Regierungsrats von Dalwig nach Dänemark im Jahr 1670, um im Namen des Landgrafen zu kondolieren und zu gratulieren).

²² Exemplarisch sei auf die Trauergesandtschaft anlässlich des Todes von Markgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt am 7. Februar 1596 verwiesen. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

²³ Klaus-Dieter BOCK/Christine BÜHRLEIN-GRABINGER/Robert UHLAND (Bearb.), Württembergische Gesandtenberichte und Gesandtschaftsakten 1619–1806. Inventare der Bestände A 16a und A 74a–m im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 56), Stuttgart 2006, S. 11.

²⁴ Brandenburg-Ansbach: 1723, 1730, 1749, 1750, 1751, 1754, 1757, 1760, 1761, 1780. Brandenburg-Bayreuth: 1744, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1760. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

Hauses Baden-Durlach²⁵. Nach Herrschaftsantritt des konvertierten Karl Alexanders im Jahr 1733 wurden verstärkt katholische Kurfürstenhöfe sowie katholische Häuser, deren Mitglieder hochrangige Ämter im Reich bekleideten bzw. bekleidet hatten, mit entsprechenden Gesandtschaften bedacht²⁶.

Die Auswahl des Gesandten sowie die Größe der Gesandtschaft hingen in erster Linie vom Rang des Adressaten ab. Bei Trauerfällen in reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Häusern entsandten der Herzog bzw. sein Geheimer Rat stets einen niederadeligen Hof- oder Kammerjunker, der von mindestens zwei Bedienten begleitet wurde. War das Ziel einer Trauergesandtschaft hingegen der Hof eines gekrönten Hauptes, ernannten der Herzog bzw. der Geheime Rat einen Vertreter aus gräflichem Hause. Exemplarisch sei auf die im Jahr 1727 anlässlich des Todes von König George I. nach London abgeordnete Trauergesandtschaft verwiesen, die von Graf Viktor Sigmund von Grävenitz angeführt wurde²⁷.

Vor der Abreise stattete sich der designierte Gesandte mit adäquater Trauerkleidung aus, die sowohl seinen persönlichen Rang visualisieren als auch mit dem Grad der Trauer am betroffenen Hof korrespondieren musste²⁸. Beim Ableben eines regierenden Reichsfürsten oder dessen Ehefrau sah das Zeremoniell jedoch unzweifelhaft Kleidung *zur tiefen trauer* vor²⁹. Im Detail wählten die Gesandten dann einen schwarzen Mantel sowie einen schwarzen Rock, der mit Pleureusen (Spitzenmanschetten) besetzt war, die den adeligen Rang ihres Trägers und die tiefe Trauer gleichermaßen symbolisierten³⁰. Die tiefe Trauer erforderte ferner, dass der Degen sowie die Knöpfe und Schuhschnallen mit schwarzem Stoff überzogen

²⁵ Baden-Durlach: 1730, 1732, 1738, 1743, 1747, 1753, 1786. Zur Konversion Karl Alexanders im Jahr 1712 siehe Joachim BRÜSER, Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft. Katholische Konfession, Kaiserentreue und Absolutismus (VKgL B 180), Stuttgart 2010, S.21–25.

²⁶ Am kurfürstlichen Hof in Mannheim lassen sich württembergische Trauer- und Gratulationsgesandtschaften für die Jahre 1733, 1744, 1749 und 1750 belegen. Nach dem Tod des langjährigen Prinzipalkommissars Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch wurde 1741 eine Trauergesandtschaft nach Meßkirch abgeordnet. Zur Tätigkeit Froben Ferdinands als Kammerichter am Reichskammergericht siehe Maria von LOEWENICH, Amt und Prestige. Die Kammerichter zwischen Gericht und ständischer Ökonomie, in: Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa, hg. von Annette BAUMANN/Alexander JENDORFF (bibliothek altes Reich, Bd.15), München 2014, S.409–429, hier S.413, 428.

²⁷ HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

²⁸ Zu den Graden der Trauer (tiefe oder halbe Trauer, Landes- oder Kammertrauer) siehe Johann Jakob MOSER, Teutsches Hof-Recht, Bd.2, Frankfurt/Leipzig 1761, S. 456–460.

²⁹ Gutachten des Geheimen Rats, 1. 10. 1739. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

³⁰ Pleureusen waren in zahlreichen Territorien des Reiches adeligen Standespersonen exklusiv vorbehalten. Vgl. Matthias MÜLLER, Die Trauerkleidung als umstrittenes Statussymbol in Schwedisch-Pommern. Das Beispiel der Pleureusen im 18. Jahrhundert, in: Studia Maritima 27 (2014) S. 163–192, hier S. 164; siehe ferner Art. „Pleureusen“, in: Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd.28, Leipzig/Halle 1741, Sp. 839.

waren. Der Hut des Gesandten musste mit schwarzem Flor bezogen, das Schuhwerk aus rauem Leder gefertigt sein³¹. Auch die zur Gesandtschaft gehörigen Bediensteten hatten sich mit *schwarzer Kleidung* auszustatten, durften jedoch weder den distinguierenden Degen anlegen noch Pleureusen tragen³². Die Abreise der Gesandtschaft verzögerte sich nicht selten um einige Tage, weil der Gesandte beispielsweise noch rasch seinen *Trauer Mantel ausbeßern und den Degen überziehen* lassen musste³³. In anderen Fällen benötigte die herzogliche Gewölbeverwaltung einige Tage, bis sie dem Gesandten eine passende und standesgemäße Trauerbekleidung leihweise zur Verfügung gestellt hatte³⁴. Am Zielort mussten Gesandter und Bedienstete die Trauerkleidung bei allen formalen Tätigkeiten wie beispielsweise dem zeremoniellen Einzug oder der Audienz tragen, jedoch nicht, solange sie sich noch in der Inkognito-Rolle, beispielsweise in einem Gasthof, aufhielten³⁵.

Die zumeist dreiköpfigen Gesandtschaften reisten augenscheinlich nur selten mit einer herzoglichen Kutsche an den Zielort, sondern wählten aus Zeit- und Kostengründen zumeist die Postkutsche³⁶. Dieser Befund deckt sich mit den Ausführungen von Ludolf Pelizaeus, der in seinem Aufsatz zum Alltag württembergischer Gesandter u. a. die Reise Graf Dürckheims von Stuttgart nach Wien (1770/1771) untersucht³⁷. Am Zielort vollzogen die Trauergesandten den zeremoniellen Ein- bzw. Auszug daher ausschließlich mit Kutschen des gastgebenden Hofes³⁸. Die eigentliche Reise empfanden die Gesandten vor allem in den Winter-

³¹ Die adelige Trauerbekleidung im Alten Reich weist zahlreiche Gemeinsamkeiten mit der Trauerkleidung englischer Adelliger auf. Vgl. hierzu Lou TAYLOR, *Mourning Dress. A Costume and Social History*, London 1983, S. 100.

³² Gutachten des Geheimen Rats von Gaisburg, 30. 3. 1773. HStA Stuttgart A 21 Bü 214.

³³ Kostenaufstellung des Gesandten von Thun, 17. 1. 1730. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

³⁴ Für Kammerjunker von Ziegeler wurde 1728 die Trauerbekleidung komplett neu angeschafft. Die Gewölbeverwaltung hatte jedoch dafür zu sorgen, dass diese nach der *Retour Ihme wieder abgefordert und zur Gewölbs Verwaltung geliefert* werde. Dekret an die fürstliche Gewölbeverwaltung, 12. 5. 1728. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

³⁵ Das Inkognito ermöglichte im Gesandtschaftsverkehr informelle Zusammenkünfte, die „formal solange folgenlos blieben, bis die Gesandten sich ‚in publico stellten‘“. Matthias KÖHLER, *Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen* (Externa, Bd. 3), Köln/Wien 2011, S. 2.

³⁶ In seiner ausführlichen Relation über den Aufenthalt in Oettingen notierte der Trauergesandte von Ziegeler, er sei am 1. Mai 1731 *Vormittags um 9. Uhr p. posta wieder abgereist*. HStA Stuttgart A 21 Bü 214.

³⁷ Ludolf PELIZAEUS, *Fürstlicher Gesandtenalltag hessischer und württembergischer Gesandter vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis Napoleon. Theorie und Realität*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 136 (2000) S. 165–198, hier S. 189.

³⁸ Auch die 1753 nach Karlsruhe abgeordnete Trauergesandtschaft um Kammerjunker Racknitz wählte die Post und bestritt den zeremoniellen Ein- bzw. Auszug mit baden-durchlachischen *Hof Wagen*. Vgl. Kostenrechnung des Kammerjunckers von Racknitz, 27. 6. 1753. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

monaten als kräftezehrend und strapaziös. Stellvertretend sei die Kostenaufstellung des Kammerjunkers von Thun angeführt, der am 7. Januar 1730 als Trauergesandter die Reise von Stuttgart nach Ansbach angetreten hatte. Die Aufstellung weist neben dem *Post Geld* für seine Hin- und Rückfahrt in Höhe von 72 Gulden auch Reparaturkosten für die Postkutsche aus. Diese sei – gemäß Thuns lakonischer Aussage – *bey dem bösen Weg zu verschiedenen mahlen zerbrochen*³⁹. Thuns Kostenaufstellung verdeutlicht zudem, dass die Trauergesandten die Kosten für die Postkutsche, Wegzehrung, Trinkgelder etc. zunächst aus eigenen Mitteln bestritten und nach ihrer Rückkehr bei der herzoglichen Rentkammer in Rechnung stellten. Diese scheint – zumindest soweit ersichtlich – die Auslagen relativ zeitnah erstattet zu haben⁴⁰.

Gerade weil die Reisen strapaziös waren, boten sie dem betreffenden Gesandten jedoch zugleich eine gute Gelegenheit, sich (zusätzliche) Meriten in herzoglichen Diensten zu erwerben, die für einen Aufstieg in höhere Hofämter unerlässlich waren. Ein Blick auf die Nachkarrieren der Gesandten verdeutlicht, dass diese in aller Regel hohe Chargen bei Hof erlangten. Kammerjunker von Ziegesar, der als herzoglicher Trauergesandter unter anderem nach Karlsruhe (1728) und Oettingen (1731) gereist war, wurde im März 1733 aufgrund seiner *vieljährigen treu-fleißigen [...] dienste* zum herzoglichen Oberschenk ernannt⁴¹. Dieses prestigeträchtige Amt bekleidete in den 1740er Jahren auch der eingangs erwähnte Kammerjunker Gustav Heinrich von Moltke, der für den (noch minderjährigen) Herzog Karl Eugen als Trauergesandter beispielsweise nach Karlsruhe (1738) und Darmstadt (1739) gereist war⁴².

³⁹ Kostenaufstellung des Gesandten von Thun, 17. 1. 1730. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

⁴⁰ Dies war im 18. Jahrhundert alles andere als selbstverständlich, wie u. a. die Besoldungskrisen der Agenten belegen, die am Kaiserhof die Interessen der Reichsstände vertraten. Vgl. Thomas DORFNER, *Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (Verhandeln, Verfahren, Entscheiden. Historische Perspektiven, Bd. 2)*, Münster 2015, S. 123–137.

⁴¹ Das Legitimationsdekret vom 23. März 1733 findet sich im HStA Stuttgart A 6 Bü 77. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich Ziegesar auch als herzoglicher Musikdirektor Verdienste erwarb. Zum Amt des Oberschenken am württembergischen Herzogshof siehe auch Sybille OSSWALD-BARGENDE, *Die Mätresse, der Fürst und die Macht. Christina Wilhelmine von Grävenitz und die höfische Gesellschaft (Geschichte und Geschlechter, Bd. 32)*, Frankfurt a. M./New York 2002, S. 42.

⁴² Siehe hierzu die Verlassenschaftsakten des 1747 verstorbenen Moltke: HStA Stuttgart A 21 Bü 271.

2. Funktionen der württembergischen Trauer- und Gratulationsgesandtschaften

Im folgenden Kapitel soll idealtypisch dargelegt werden, welche Funktionen die württembergischen Trauergesandtschaften im Kontext der Übergangsrituale dynastischer Sukzession hatten. Die Frage nach den Funktionen drängt sich umso mehr auf, wenn man bedenkt, dass Kondolenz und Gratulation durchaus auch im Medium Brief abgestattet hätten werden können. Außerdem belasteten Trauergesandtschaften mit zumeist mehreren hundert Gulden die Finanzen der württembergischen Herzöge, die ohnehin nicht über eine „dicke finanzielle Decke“ verfügten⁴³.

Im Folgenden soll zunächst die Anerkennung eines vollzogenen Herrschaftswechsels in den Fokus genommen werden, wobei auf die Erkenntnisse der seit 20 Jahren prosperierenden Ritualforschung zurückgegriffen werden kann.

2.1 Anerkennung des Herrschaftswechsels und Erneuerung der Außenbeziehungen

Wie Gerd Althoff und Barbara Stollberg-Rilinger überzeugend dargelegt haben, signalisierte (persönliche) Anwesenheit bei vormodernen rituellen Akten stets Zustimmung zu deren Wirkung⁴⁴. Wer sich hingegen der persönlichen „Verpflichtungswirkung“ eines rituellen Aktes entziehen wollte, musste demonstrativ fernbleiben⁴⁵. Diese Grundprämissen der historischen Ritualforschung lassen sich – cum grano salis – auch auf die württembergischen Trauergesandtschaften des 18. Jahrhunderts und die Rituale dynastischer Sukzession übertragen: Durch die Abordnung einer mehrköpfigen Gesandtschaft, die im Beisein der höfischen Öffentlichkeit zum Herrschaftsantritt gratulierte, ließ der württembergische Herzog seine Zustimmung zum Herrschaftsantritt eines Fürsten zur Darstellung bringen und verlieh dessen Herrschaft (zusätzliche) Legitimität⁴⁶.

Zugleich dienten die Trauergesandtschaften dazu, nach einem Herrscherwechsel die Außenbeziehungen des Hauses Württemberg zu erneuern. Mit einem Herrscherwechsel ging nicht selten ein substantieller Personalwechsel in den fürstlichen

⁴³ PELIZAEUS (wie Anm. 37) S. 188.

⁴⁴ „Anwesenheit bedeutet Akzeptanz“, so Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 11; sowie Gerd ALTHOFF, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003, S. 85.

⁴⁵ STOLLBERG-RILINGER (wie Anm. 44) S. 64.

⁴⁶ Zur „höfisch-diplomatischen Öffentlichkeit“ im 18. Jahrhundert siehe Andreas GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 103), Göttingen 1994, S. 85–91.

Ratsgremien einher⁴⁷. Entsprechend fanden vertrauliche, über Jahre gepflegte Korrespondenznetzwerke ein abruptes Ende, und die herzoglich-württembergischen Räte sahen sich häufig mit neuen, ihnen unbekanntem Akteuren konfrontiert. Das Minimalziel der 1727 nach England abgeordneten Trauergesandtschaft, auf die später noch zurückzukommen sein wird, bestand somit darin, die Erneuerung der über Jahre gepflegten Korrespondenznetze sicherzustellen. Am Herzogshof befürchtete man augenscheinlich, dass die englischen Räte von George II. wenig Interesse an einem regelmäßigen Austausch mit den Räten in Stuttgart haben würden. Viktor Sigmund von Grävenitz sollte den neuen englischen König bzw. dessen Räte daher davon überzeugen, dass die zwischen den Häusern Braunschweig, Brandenburg-Ansbach und Württemberg seit langer Zeit *gepflogene= und bisher unterhaltene gute Intelligenz und vertrauliche correspondenz fortgesetzt, auch wo möglich vermehrt und befestiget werde*⁴⁸.

Das für regelmäßige Korrespondenz und Kooperation konstitutive Vertrauen war jedoch keine Selbstverständlichkeit. Entsprechend waren die württembergischen Herzöge bemüht, dieses Vertrauen durch eine gewisse „Selbstbindung“ zu erzeugen⁴⁹. Wie die mündlichen Ausführungen der württembergischen Gesandten im Verlauf der Audienz sowie die überreichten Kreditiv belegen, gingen die Herzöge Verpflichtungen im Hinblick auf ihr zukünftiges Verhalten ein⁵⁰. Kammerjunker von Moltke beispielsweise trug 1739 in Darmstadt *mündlich* die Zusicherung vor, Herzog Karl Eugen bzw. dessen vormundschaftliche Räte seien aufgrund einer *besondern attention* gern bereit, Landgraf Ludwig zukünftig *freundvetterliche Unterstützung* zu gewähren⁵¹. Diese vor höfischer Öffentlichkeit vorgetragene Zusicherung darf keineswegs als bedeutungslose Floskel abgetan werden, sondern hatte durchaus verbindlichen Charakter. Sie muss als Angebot gedeutet werden, sich zukünftig in wichtigen Fragen der Reichspolitik auszutauschen und eine vertrauliche Korrespondenz zu pflegen.

⁴⁷ Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet der „Junge Hof“ Kaiser Josephs I., dessen Mitglieder nach dem Tod Leopolds I. im Jahr 1705 umgehend zahlreiche Schlüsselpositionen in den Ratsgremien übernahmen. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I. Der „vergessene“ Kaiser, Graz 1982, S.29.

⁴⁸ Instruktion für Viktor Sigmund Graf Grävenitz, 4.8.1727. HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

⁴⁹ Grundlegend Niklas LUHMANN, Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, Stuttgart 1973.

⁵⁰ Gerd ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001) S. 61–84, hier besonders S.62.

⁵¹ Kreditiv für Kammerjunker Moltke, 5.10.1739. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

2.2 Herstellung und Darstellung der politisch-sozialen Position

Die Herzöge von Württemberg verfügten als Vertreter eines altfürstlichen Hauses sowie als kreisausschreibende Fürsten über eine herausgehobene politisch-soziale Position im Südwesten des Alten Reiches⁵². Diese Position musste jedoch im 17. und 18. Jahrhundert durch zeremonielles Handeln kontinuierlich visualisiert und damit – genau besehen – immer wieder neu hergestellt werden⁵³. Abgesehen von den zahlreichen Kreistagen und engeren Kreiskonventen, bei denen der württembergische Gesandte allen anderen fürstlichen Gesandten auf der weltlichen Fürstenbank vorsah, boten auch Trauer- und Gratulationsgesandtschaften den Herzögen eine willkommene Gelegenheit, ihre politisch-soziale Position sichtbar zu machen⁵⁴. Die Herzöge verfügten nämlich über einen höheren Rang als das Gros der mit Trauergesandtschaften bedachten Häuser, wie beispielsweise Baden-Durlach, Oettingen-Oettingen, Fürstenberg-Meißkirch oder das ohnehin erst im Jahr 1695 in den erblichen Fürstenstand erhobene Haus Thurn und Taxis⁵⁵. Die württembergischen Trauergesandten hatten dementsprechend penibel darauf zu achten, dass der spezifische Rangunterschied zu jedem Zeitpunkt der Trauergesandtschaft angemessen zur Darstellung kam und nachteilige Präzedenzfälle tunlichst vermieden wurden. Oder anders formuliert: Sie hatten Sorge zu tragen, dass das Haus Württemberg die begehrten symbolischen Gewinne tatsächlich erzielte.

In der Praxis quartierten sich die Trauergesandten daher nach ihrer Ankunft am Zielort zunächst in einem Gasthaus ein. Dort warteten sie auf das Erscheinen eines Vertreters des Hofes, mit dem sie zeremonielle Fragen erörtern bzw. Differenzen klären konnten. Erst wenn alle relevanten zeremoniellen Aspekte erörtert waren, wurde die genaue Uhrzeit für das Ablegen des Trauerkompliments sowie der Glückwünsche festgelegt. Auch der am 28. April 1731 anlässlich des Todes von Fürst Albrecht Ernst II. nach Oettingen abgeordnete Trauergesandte von Ziegesar quartierte sich zunächst im Gasthaus „Zum Weißen Roß“ ein⁵⁶. Nur wenig später

⁵² Zu Württemberg als Kommissionshof siehe außerdem Martin FIMPEL, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Reichskreis (1648–1806) (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 6)*, Tübingen 1999.

⁵³ Vgl. den grundlegenden Text von Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (ZHF, Beihefte, Bd. 19)*, Berlin 1997, S. 91–132, hier besonders S. 95 f.

⁵⁴ Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1706). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998, S. 175.

⁵⁵ Für die in den Jahren 1750 und 1754 an den Taxis'schen Hof entsandten Trauergesandtschaften siehe HStA Stuttgart A 21 Bü 212. Zur Erhebung in den Fürstenstand siehe Wolfgang BEHRINGER, *Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen*, München/Zürich 1990, S. 211.

⁵⁶ Relation des Trauergesandten von Ziegesar, 3. 5. 1731. HStA Stuttgart A 21 Bü 214. Zu den Oettingischen Linien siehe REINHARD STAUBER, *Die Grafen und Fürsten von Oettingen*.

erschien der oettingische Oberschenk von Haak im Gasthaus, um mit ihm *forderist wegen des Ceremoniels* zu sprechen⁵⁷. Ziegesars Augenmerk galt dabei vor allem der Frage, welches Zeremoniell den Trauergesandten der ebenfalls altfürstlichen Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel sowie Brandenburg-Ansbach zu Teil geworden war, die bereits einige Tage vor ihm das Trauerkompliment in Oettingen abgelegt hatten.

Nach der Rückkehr nach Ludwigsburg bzw. Stuttgart verfassten die württembergischen Trauergesandten sodann eine ausführliche Relation, die alle relevanten zeremoniellen Aspekte sowie vor allem die symbolischen Gewinne enthält. Mit anderen Worten: Sie notierten minutiös, welche Ehrerweise ihnen in ihrer Rolle als herzoglicher Gesandter im Medium des Zeremoniels entgegengebracht wurden. Relation und Kostenrechnung wurden anschließend gemeinsam archiviert, was bei genauerer Betrachtung durchaus schlüssig ist⁵⁸. Während die Kostenrechnung das von den Herzögen investierte ökonomische Kapital ausweist, dokumentiert die zugehörige Relation die erzielten symbolischen Gewinne einer Trauergesandtschaft⁵⁹.

Kammerjunker von Ziegesar verfasste im Nachgang seiner Gesandtschaftsreise nach Oettingen ebenfalls eine ausführliche Relation mit einem Umfang von 15 Seiten⁶⁰. Erwartungsgemäß thematisiert er darin weder die Todesursache von Fürst Albrecht Ernst II. noch dessen Beisetzung. Auch die psychische Verfassung der verwitweten Fürstin Sophie Luise erachtete Ziegesar als irrelevant und thematisierte sie daher nicht⁶¹. Er schildert stattdessen akribisch die ihm in seiner Rolle als württembergischer Gesandter zuteilgewordenen zeremoniellen Ehrerweisungen – angefangen bei der Ehrenwache vor seinem Quartier bis zum Aufmarsch der gesamten *Grenadier=Wacht* anlässlich seiner Abreise⁶². Besonders relevant und damit archivwürdig erschien ihm der Umstand, dass er auf dem Weg zur Audienz mit seiner Kutsche den Schlosshof durchqueren und unmittelbar bis zur Haupttreppe hatte fahren dürfen. Dieses Privileg war im ausgehenden 17. Jahrhundert fürstlichen Standespersonen vorbehalten gewesen und wurde an einigen Höfen

gen, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. III.2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. von Andreas KRAUS, München 2001, S. 367–374.

⁵⁷ Relation des Trauergesandten von Ziegesar, 3. 5. 1731. HStA Stuttgart A 21 Bü 214.

⁵⁸ Siehe exemplarisch die Relation sowie die Kostenrechnung des Trauergesandten von Thun, beide verfasst am 17. 1. 1730. HStA Stuttgart A 21 Bü 212.

⁵⁹ André Krischer hat reichsstädtische Zeremonialberichte treffend als eine „Art Kosten-Nutzen-Rechnung“ bezeichnet. Vgl. KRISCHER, (wie Anm. 10) S. 150.

⁶⁰ Relation des Trauergesandten von Ziegesar, 3. 5. 1731. HStA Stuttgart A 21 Bü 214.

⁶¹ Die 1670 geborene Sophie Luise war eine Tochter von Landgraf Ludwig IV. von Hessen-Darmstadt.

⁶² Relation des Trauergesandten von Ziegesar, 3. 5. 1731. HStA Stuttgart A 21 Bü 214.

selbst apanagierten Fürsten verweigert⁶³. In Oettingen hingegen wurde es selbst dem württembergischen Gesandten anstandslos zugebilligt.

Ziegesar musste in seiner Relation jedoch einräumen, bei der eigentlichen Audienz (nur) die gleiche Behandlung wie die *andern Gesandten von alt fürst-[liche]n Häusern* erfahren zu haben: Die Hofmeisterin geleitete ihn aus dem Audienzzimmer in das mit schwarzen bzw. dunklen Stoffen ausgekleideten Kabinett, wo ihn Fürstin Sophie Luise *auf Einem Trauer=Bett liegend* empfing. Im Anschluss an die Vorstellung überreichte Ziegesar zunächst sein Kreditiv, um sodann im Namen seines Prinzipals stehend das Trauerkompliment abzulegen. Hierauf antwortete die ebenfalls anwesende Fürstin von Hohenlohe-Weikersheim stellvertretend für die verwitwete Fürstin und schloss nach kurzer Zeit das Abschiedskompliment an, womit die Audienz beendet war.

Gleichwohl konnte von Ziegesar noch eine besondere Ehrerweisung dokumentieren, die den Gesandten aus Wolfenbüttel und Ansbach nicht zu Teil geworden war: Die verwitwete Fürstin habe ihn – so Ziegesar – im Nachgang der Audienz zu einer informellen Unterredung *ohne ceremonie* in ihre Gemächer gebeten⁶⁴. Dieses Gespräch fand somit außerhalb des Zeremoniells statt und besaß keinen Präzedenzcharakter. In Hinblick auf die Informationsgewinnung über das Haus Oettingen, dessen Linie Oettingen-Oettingen soeben erloschen war, war es sehr bedeutsam. Über den Verlauf berichtet Ziegesar, ihm sei gleich zu Beginn ein *schon in bereitchaft stehend Tabouret praesentirt und [er] zum Sitzen genöthiget* worden⁶⁵. Das vertrauliche Gespräch mit der Fürstin dauerte *bis [...] zu der gewöhnlichen bettstund*, woraufhin Ziegesar erlaubt wurde, sich zurückzuziehen.

Es soll zuletzt nicht unerwähnt bleiben, dass Ziegesar seine Relation – wie zu erwarten – auch gezielt zur Selbstdarstellung genutzt hat⁶⁶. Er präsentiert sich Eberhard Ludwig bzw. dessen Räten als ein in Zeremonialfragen wohlinformierter und stets wachsamer Gesandter, der nachteilige Präzedenzfälle aller Art antizipieren und vermeiden kann. Schenkt man Ziegesars Relation Glauben, verweigerte er beispielsweise einem oettingischen Kammerjunker, der ihn während der kurzen Fahrt zum Schloss begleiten sollte, zunächst den Zutritt zur Kutsche. Erst nach-

⁶³ Vgl. hierzu Art. „Zimmern-Ceremoniel“, in: ZEDLER (wie Anm. 30) Bd. 62, Leipzig/Halle 1749, Sp. 766–776, hier Sp. 770.

⁶⁴ Die wörtlichen Zitate in diesem Absatz stammen alle aus der Relation des Trauergesandten von Ziegesar, 3. 5. 1731. HStA Stuttgart A 21 Bü 214.

⁶⁵ Bei einem Tabouret handelt es sich um einen (niedrigen) Sessel ohne Arm- und Rückenlehne. Zum Sitzen als einer Herrschaftshaltung siehe besonders HANS-WERNER GOETZ, *Der „rechte Sitz“*. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole*, hg. von Gertrud BLASCHITZ, Graz 1992, S. 11–48.

⁶⁶ Achim Landwehr hat für venezianische Kommissare dargelegt, dass deren Berichte auch und vor allem dazu dienten, von sich das Bild eines „perfekten venezianischen Amtsträger[s] zu zeichnen“. Vgl. Achim LANDWEHR, *Wissen machen ist Macht*. Kommissionen im frühneuzeitlichen Venedig, in: *Traverse* 8 (2001) S. 41–55, hier S. 49.

dem Ziegesar eruiert hatte, dass die Gesandten der altfürstlichen Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel und Brandenburg-Ansbach dem oettingischen Kammerjunker den Zutritt gestattet hatten, ließ er diesen ebenfalls zusteigen⁶⁷.

2.3 Die Trauer- und Gratulationsgesandtschaft als Gabe

Für die um 1700 tätigen Publizisten war es eine Selbstverständlichkeit, Komplimente im Allgemeinen und die fürstlichen *Condolenz und [...] felicitations Complimente* im Besonderen als Gabe zu begreifen⁶⁸. Exemplarisch sei auf Christian Weise verwiesen, der in seinem Werk „Politischer Redner“ anschaulich verbale und reale Gaben bzw. Insinuationen thematisiert⁶⁹. Konkret differenziert er zwischen der Insinuation *Realis, die sich in würccklichen Geschencken oder Diensten erweist, oder Verbalis, die in blossen Worten verfasst ist*⁷⁰. Vor diesem Hintergrund können die Trauergesandtschaften, die die württembergischen Herzöge an kurfürstliche oder königliche Häuser abordneten, als Gabe aufgefasst werden⁷¹. Durch die Übermittlung von sozialer Schätzung sowie durch das ökonomische Kapital, das die Herzöge für die betreffende Trauergesandtschaft aufwandten, sollte bei den Adressaten ein (diffuses) Gefühl der Verpflichtung erzeugt werden⁷².

Im Regelfall hatten die Gesandtschaften den Zweck, den Adressaten in einem „umfassenden und dauerhaften Sinne“ zu binden, ohne jedoch umgehend konkrete Gegengaben zu erwirken⁷³. Bei der 1727 nach London entsandten Trauer- und Gratulationsgesandtschaft hingegen erörterten Eberhard Ludwig und seine Geheimen Räte im Vorfeld intensiv, welche konkreten Gegengaben man von George II., dem englischen König und Kurfürsten von Braunschweig-Hannover, erlangen möchte. Die Resultate dieser Beratungen sind in der am 4. August 1727 niedergeschriebenen Instruktion für Graf Viktor Sigmund von Grävenitz festgehalten. Dieser wird zunächst angewiesen, auf schnellstem Weg nach London zu reisen.

⁶⁷ Relation des Trauergesandten von Ziegesar, 3.5.1731. HStA Stuttgart A 21 Bü 214.

⁶⁸ Instruktion für Viktor Sigmund Graf Grävenitz, 4.8.1727. HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

⁶⁹ Christian WEISE, Politischer Redner, Das ist: kurtze und eigentliche Nachricht, wie ein sorgfältiger Hofmeister seine Untergebenen zu der Wohlredenheit anführen soll, Leipzig 1683.

⁷⁰ Ebd., S. 183.

⁷¹ In Anlehnung an Marcel MAUSS, Die Gabe. Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften, Frankfurt a. M. 41999, S. 22.

⁷² Zur Bedeutung von sozialer Schätzung in der ständischen Gesellschaft vgl. André KRISCHER, Zeremoniell in der Zeitung. Periodika des 17. und 18. Jahrhunderts als Medien der ständischen Gesellschaft, in: Kulturen des Wissens im 18. Jahrhundert, hg. von Ulrich J. SCHNEIDER, Berlin/New York 2008, S. 309–316, hier S. 313–316.

⁷³ In Anlehnung an Gerd ALTHOFF/Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Sprache der Gaben. Zu Logik und Semantik des Gabentauschs im vormodernen Europa, in: Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas 63 (2015) S. 1–22, hier S. 5.

Nach seiner Ankunft müsse *Seine Erstere Verrichtung darinn bestehen [...], sowohl bey des jetzt Regierenden Königs als der Königin May: May: über das Ableben Ihres Hochseel: Herrn Vatters in Unserm Nahmen die Condolenz, und darbey die felicitations Complimente zu deren König: Erfolge und Erhöhung auf den Groß Brittanischen Thron abzulegen*⁷⁴.

Nach der Abstattung von Kondolenz und Gratulation hatte Grävenitz jedoch noch einige Tage bei Hof zu verbleiben, um – wie in Kapitel 2.1 dargelegt – für eine Fortführung der bisher gepflogenen vertraulichen Korrespondenz zu werben. Angesichts einer derart guten Gelegenheit hatte er zudem zu sondieren, ob der König-Kurfürst zu einer konkreten Gegengabe zu bewegen sei.

Eberhard Ludwig und seine Geheimen Räte waren – wie die Instruktion belegt – sehr darauf bedacht, zeitnah *in nähere Union und traites d’Alliance oder d’amitie mit S[eine]r May[estät] zu treten*⁷⁵. Durch ein formales Bündnis sollte besonders die württembergische Position in den Auseinandersetzungen mit der französischen Krone um die Grafschaft Mömpelgard verbessert werden: Ludwig XV. hatte 1723 die sogenannten „Quatres Terres“ einziehen lassen, was in Stuttgart als unrechtmäßig und *contra judicata Caesarea laufendes Sequestrum* angesehen wurde⁷⁶. Die daraufhin von Eberhard Ludwig an König George I. abgeschickten Schreiben hatten indes nicht zu einem englisch-württembergischen Allianz Bündnis geführt⁷⁷. Durch die eigens nach England abgeordnete Trauer- und Gratulationsgesandtschaft versuchte Eberhard Ludwig, bei dessen Nachfolger, George II., die Bereitschaft zu erhöhen, einen Bündnisvertrag mit dem Herzog zu unterzeichnen. Herzog und Räte scheinen gehofft zu haben, durch „unmittelbares Vorsprechen“ eines Gesandten den englischen König stärker verpflichten zu können⁷⁸.

Das nachdrückliche Bemühen des Herzogs, ein formales Bündnis mit George II. zu schließen, wurde jedoch durch Spannungen auf einem anderen Gebiet erschwert. Seit drei Jahrzehnten schwelten Differenzen zwischen dem Herzogtum und dem Kurfürstentum Braunschweig-Hannover um das Erzbanneramt. Im Jahr 1692 hatte Kaiser Leopold I. Herzog Georg nicht nur die Kurwürde, sondern auch

⁷⁴ Instruktion für Viktor Sigmund Graf Grävenitz, 4. 8. 1727. HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

⁷⁵ Instruktion für Viktor Sigmund Graf Grävenitz, 4. 8. 1727. HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

⁷⁶ Rainer BABEL, Mömpelgard zwischen Frankreich und dem Reich vom 16. und dem 18. Jahrhundert, in: Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung/Montbéliard – Wurtemberg. 600 Ans de Relation, hg. von Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 26), Leinfelden-Echterdingen 1999, S. 285–203, hier S. 300.

⁷⁷ In der Instruktion werden u. a. die in dieser Angelegenheit *allbereits an des Groß= Brittanischen Königs May: Höchstseel: Gedächtnus aberlassenen Schreiben* erwähnt. Instruktion für Viktor Sigmund Graf Grävenitz, 4. 8. 1727. HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

⁷⁸ Arndt Brendecke betont, dass „unmittelbares Vorsprechen [...] den Herrscher in einer viel stärkeren Weise zu involvieren und zu verpflichten“ vermochte als Briefe oder Suppliken. Vgl. Arndt BRENDECKE, Papierbarrieren. Über Ambivalenzen des Mediengebrauchs in der Vormoderne, in: Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs 573,2 (2009) S. 7–15.

das Banneramt verliehen. Das Haus Württemberg hatte daraufhin protestiert und betont, das eigene Reichsfähnrichamt werde dem Banneramt untergeordnet⁷⁹. Mit der Ächtung des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel im Jahr 1706 schien der Konflikt gelöst: Der Kurfürst von der Pfalz übernahm sein altes Erzamt (Erztruchsess), Braunschweig-Hannover hingegen erhielt von der Pfalz das freigewordene Erzschatzmeisteramt und Eberhard Ludwig sah sich nicht mehr in seinen „Rechten bedroht“⁸⁰. Die Restitution Max Emanuels 1717 ließ den Konflikt umgehend rasch wieder virulent werden.

In Anbetracht dieser Differenzen war Grävenitz angewiesen worden, die Gelegenheit zu nutzen und auf den Hinterbühnen des Hofes zu sondieren, ob der mit einer Krone ausgestattet George II. noch Anspruch auf ein Erzamt des Reiches erhebe. Falls dies der Fall sein sollte, habe Grävenitz offiziell den Vorschlag zu unterbreiten, ob *S[ein]e May[estät]t [...] belieben möchten, auf ein ander Erz=Amt, gleich das in Vorschlag ehedem gekommenen Erz=Stallmeister Amt umso mehrers zu reflectiren*⁸¹. George II. betonte jedoch, rechtmäßiger Possessor des Erzschatzmeisteramts zu sein, weshalb der von Grävenitz vorgebrachte Vorschlag keinerlei Auswirkungen hatte. Der Konflikt um das Schatzmeister- sowie das Banneramt endete – wie Ludolf Pelizaeus darlegt – erst 1778 mit dem Erlöschen der bayerischen Kur⁸².

Zusammenfassung

Im 18. Jahrhundert interagierten die Reichsfürsten bevorzugt mit ihren fürstlichen Standesgenossen im Medium des Zeremoniells, denn dabei waren – anders als bei der Interaktion mit den gekrönten Häuption Europas – größere symbolische Gewinne und deutlich weniger Konflikte zu erwarten. Wie dieser Beitrag am Beispiel der Herzöge von Württemberg zeigt, waren fürstliche Trauer- und Gratulationsgesandtschaften zentraler Bestandteil dieses intensiven innerreichischen Gesandtschaftsverkehrs. Welche Funktion eine derartige Gesandtschaft im Detail hatte, hing zunächst vom Rang des Hofes ab, an den sie abgeordnet wurde:

⁷⁹ Zu den Ansprüchen Württembergs siehe Johann Ehrenfried ZSCHACKWITZ, Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen Derer Gekrönten Hohen Häupter Und anderer Souverainen in Europa, Frankfurt/Leipzig 1737, S.525–538; auch in der Instruktion für Grävenitz wird dargelegt, dass durch das Banneramt *Unser Reichs Fähdrichs Amt wo nicht suborniret, doch durch jenes ganz verduncklet* werde. Instruktion für Viktor Sigmund Graf Grävenitz, 4.8.1727. HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

⁸⁰ Ludolf PELIZAEUS, Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692–1803 (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte, Bd.2), Frankfurt a.M./Berlin/Bern 1998, S.145.

⁸¹ Instruktion für Viktor Sigmund Graf Grävenitz, 4.8.1727. HStA Stuttgart A 114 Bü 69.

⁸² PELIZAEUS (wie Anm. 80) S.145.

Bei der Interaktion mit den fürstlichen Häusern im Südwesten des Reiches dienten sie primär dazu, die herausgehobene politisch-soziale Position des württembergischen Herzogs darzustellen und zu festigen. Mit anderen Worten: Für den Herzog und seine Räte waren sie ein überaus geeignetes Mittel, um Statuspolitik zu betreiben. Eine zweite, nicht weniger wichtige Funktion lässt sich nachweisen, wenn Gesandtschaften an Höfe abgeordnet wurden, mit denen das Haus Württemberg Heiratsverbindungen eingegangen war: Die Herzöge ließen durch eine Trauer- und Gratulationsgesandtschaft ihre Zustimmung zum Herrschaftsantritt eines Fürsten zur Darstellung bringen und verliehen dessen Herrschaft (zusätzliche) Legitimität. Zu guter Letzt setzten die Herzöge derartige Gesandtschaften gezielt ein, um nach einem Herrscherwechsels Kommunikationsnetzwerke zu erneuern und so für Kontinuität in den württembergischen Außenbeziehungen zu sorgen.